



Satzung
Alternative für Deutschland Landesverband Saarland
Kreisverband Saarlouis
Fassung vom 06.11.2016

§ 1 Zweck

- (1) Der Kreisverband AfD-Saarlouis ist eine Gliederung des Landesverbandes Saarland (AfD-Saar) der Partei Alternative für Deutschland (AfD) in den Grenzen des Landkreises Saarlouis im Sinne und nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 bis 3 der Landessatzung der AfD-Saar.
- (2) Mitglieder sind die mit erstem Wohnsitz dort lebenden Mitglieder der AfD. Die Gründung eines Kreisverbandes erfolgt auf Initiative der im jeweiligen Gebiet lebenden Mitglieder, die Gründung ist durch den Landesvorstand (AfD-Saar) zu bestätigen.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Saarlouis.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband AfD-Saarlouis setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Saarlouis haben. Die Regelung der §§ 4 bis 8 der Bundessatzung über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft sowie über Ordnungsmaßnahmen gelten für den Kreisverband Saarlouis entsprechend.
 - (2) Die Regelung des § 2 Abs. 5 der Bundessatzung gilt auch in Bezug auf den Kreisverband. Übersteigt der Anteil der Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Kreisverband 49 Prozent, ist die Aufnahme von Ausländern bis zum Ausgleich auszusetzen.
 - (3) Für Ordnungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Bundessatzung ist der Landesvorstand bzw. das Landesschiedsgericht der AfD-Saar zuständig.
 - (4) Neue Mitglieder aus dem Landkreis Saarlouis werden über den Kreisverband Saarlouis angeworben und nach Prüfung des Aufnahmeantrags durch den Landes- und ggf. Bundesverband vom Kreisverband verwaltet.
 - (5) Auf Kreisebene kann einem Antragssteller* die Aufnahme verwehrt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind.
 - a) Ehemalige oder aktuelle Mitgliedschaft in einer durch den Verfassungsschutz oder durch Gerichtsbeschluss als extremistisch eingestuften (politischen) Bewegung, Vereinigung oder Organisation.
 - b) Direkte Unterstützung (z.B. Dienstleistung, Organisationsaufgaben) einer Partei, eines Vereins oder einer Organisation, die vom Verfassungsschutz oder durch Gerichtsbeschluss als extremistisch eingestuft wurde, obwohl keine ehemalige oder aktuelle Mitgliedschaft vorhanden war.
 - c) Gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei (Ausschluss einer Doppelmitgliedschaft).
- Im Übrigen gilt die Bundessatzung der AfD.
- (6) Antragssteller für eine Mitgliedschaft in der AfD sind verpflichtet, bei der

Antragsstellung Auskunft über die vorherige Mitgliedschaft in einer politischen Partei, einer politisch tätigen Organisation oder einer sonstigen Vereinigung zu geben sowie über den Zeitraum der Mitgliedschaft.

(7) Aufgenommene AfD-Mitglieder, die bei Wahlen zu Funktionen innerhalb der AfD kandidieren, verpflichten sich, den Wahlberechtigten bei der notwendigen Bewerbung sämtliche Vormitgliedschaften oder aktuelle Mitgliedschaften in politischen Parteien, politischen Vereinen oder politischen Organisationen anzugeben. Desweiteren ist jede Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz beobachteten Partei, Vereinigung oder Organisation zu benennen.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 4 Die Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der AfD im Kreisverband Saarlouis.

(2) Die Kreismitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der AfD im Landkreis Saarlouis zusammen

(3) Die Kreismitgliederversammlung beschließt:

(a) über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

(b) über den vor der Neuwahl des Kreisvorstandes zu erstattenden Rechenschaftsbericht des scheidenden Vorstands und dessen Entlastung.

(4) Die Kreismitgliederversammlung wählt:

(a) den Kreisvorstand

(b) zwei Rechnungsprüfer

(c) die vom Kreisverband zu dem Landesparteitag zu entsendenden Delegierten. Näheres zum Entsendungsschlüssel regelt die Bundessatzung.

(d) die Kandidatenlisten für die Wahlen zum Kreistag oder zu kommunalen Vertretungen.

(e) die Kandidaten für die nach Gemeinde- oder Kreisordnung direkt zu wählenden kommunalen Wahlbeamten des Landkreises.

(5) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre durch den Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

Eine Einladung per eMail ist bei AfD-Mitgliedern möglich, die eine geltende eMail-Adresse angegeben haben. Ansonsten hat eine schriftliche Einladung zu erfolgen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zu einer Kreismitgliederversammlung sind mit einer Frist von mindestens 1 Woche vor der Kreismitgliederversammlung einzureichen.

(6) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes ist eine außerordentliche Sitzung des Kreisverbandes einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen und kann nur in eilbedürftigen Ausnahmefällen auf 5 Kalendertage verkürzt werden.

(7) Die Wahl eines Abwesenden zu einem Amt innerhalb des Kreisvorstandes ist möglich, sofern dem Kreisvorstand eine schriftliche Kandidatur, sowie eine schriftliche Zusage das Amt anzunehmen, vorliegt. 1)

1) Mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 06.11.2016 geändert.

(8) Die Kreismitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit den gesamten Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(9) Wahlen zu Positionen innerhalb des Kreisvorstandes oder zu Kandidatenpositionen bei Kommunal-, Kreis- oder Landtagswahlen erfolgen grundsätzlich in einzelner, geheimer, freier Wahl mittels nummerierter Stimmzettel. Eine

elektronische Wahl mit Wahlautomaten u. Ä. ist unzulässig. Jede Position ist in einem einzelnen Wahlverfahren ggf. mit mehreren Wahldurchläufen zu bestimmen. Die Wahl (bzw. den Wahldurchgang) gewinnt ein Kandidat dann, wenn er/sie die absolute Mehrheit (> 50%) auf sich vereinigen kann. Erreichen Kandidaten um eine einzelne Position im 1. Wahlgang nicht dieses Quorum, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreicht in der Stichwahl nach zwei Durchläufen einer der Kandidaten nicht die absolute Mehrheit (> 50%), entscheidet im nächsten Wahlgang die relative Mehrheit (höchste Stimmenzahl).

§ 5 Wahlkreisversammlung

- (1) Die Wahlkreisbewerber zu Bundestags- und Landtagswahl werden von einer Wahlkreisversammlung aufgestellt.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird von den Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder angehören, einberufen.
- (3) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der AfD im Wahlkreis.
- (4) Die Wahlkreisversammlung wählt einen Vorsitzenden, der ihre Versammlung leitet.

§ 6 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem Kreisvorsitzenden
 - (b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - (c) dem Kreisschatzmeister
 - (d) dem Kreisschriftführer
 - (e) drei Beisitzer

Die Positionen der Beisitzer können vakant bleiben.

Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht als Berater kooptieren. Gemäß der gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland darf der Vorstand nicht mehrheitlich aus ausländischen Bürgern zusammengesetzt sein. Es gilt eine maximale 49%-Grenze.

- (2) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
 - (a) die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen.
 - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung
- (3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sowie, diesen eingerechnet, mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Abstimmungen können in begründeten Ausnahmefällen auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisverbandes dürfen vom Kreisverband nur beschlossen werden, wenn für deren Durchführung tatsächlich liquide Mittel vorhanden sind und ein - durch die Kreismitgliederversammlung zu genehmigender - Wirtschaftsplan vorliegt. Liegt keine Deckung für derartige Verpflichtungen vor, fällt dem Schatzmeister des Kreisverbandes Saarlouis ein eigenständiges Veto-Recht zu.
- (4) Der Kreisvorstand tritt mindestens alle drei Monate in einer realen oder fernmündlich geführten Konferenz zusammen. Zur Konferenz ist seitens des Kreisvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und -ortes per eMail und, sofern keine eMail-Ladung mangels Adresse möglich ist, schriftlich zu laden. In Ausnahmefällen oder Eilbedürftigkeit ist eine verkürzte Ladungsfrist von 5 Tagen zulässig.

(5) Beschlüsse des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

§ 7 Elektronische Kommunikationsmittel

(1) Die AfD-Saarlouis fördert die elektronische Kommunikation zwischen ihren Mitgliedern im Rahmen der organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten. Alle Kreisverbandsmitglieder werden gebeten, eine eMail-Adresse bereit zu stellen, die eine offene Kommunikation (Carbon Copy/CC) erlaubt. Angestrebt wird, dass jedes AfD-Kreismitglied mit jedem anderen AfD-Kreismitglied unaufgefordert per eMail in Kontakt treten kann. Hierzu werden alle Kreismitglieder gebeten, dem Kreisvorstand eine aktuelle eMail-Anschrift mitzuteilen.

(2) Der Kreisvorstand unterrichtet die Kreisverbandsmitglieder per eMail über Kontaktmöglichkeiten (z.B. Foren nur für AfD-Mitglieder, offene Foren für Nicht-AfD-Mitglieder, offene Sprechmöglichkeiten wie TeamSpeak- oder Second-Life-Konferenzen), sofern diese freigeschaltet und benutzbar sind.

(3) Der Kreisvorstand bemüht sich im Rahmen der finanziellen bzw. organisatorischen Möglichkeiten, eine elektronische AfD-Kreisverbandszeitung (z.B. im pdf-Format) für die AfD-Mitglieder des Kreisverbandes Saarlouis einzurichten.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens eine Woche vor dem Beginn einer Kreismitgliederversammlung eingegangen sein und müssen bis zu dieser Frist allen eingeladenen AfD-Mitgliedern (elektronisch oder schriftlich) zugegangen sein.

§ 9 Nebenordnungen

Soweit von der Kreismitgliederversammlung nichts Anderes beschlossen ist, gelten die Nebenordnungen des AfD-Landesverbandes entsprechend.

§ 10 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, sonstige Themen

Soweit von der Kreismitgliederversammlung nichts Anderes beschlossen ist, gelten die Ausführungen der jeweils gültigen Landessatzung entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 23.06.2013 in Kraft.

* Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form gelten für alle Geschlechter